Einfuhr eines im Ausland ersteigerten oder zum Verkauf an einer Auktion im Inland bestimmten Gegenstands

Ausgabe 2008

Gültig: 01.05.2008 bis 31.12.2009

Herausgeber:
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

sekretariat.ozd-mehrwertsteuer@ezv.admin.ch
www.ezv.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

INHALTSVERZEICHNIS

1 Begriffe 3

2 Einfuhr eines im Ausland ersteigerten Gegenstands 4

2.1 Sachverhalt 4

2.2 Vorgehen bei der Einfuhr des ersteigerten Gegenstands 4

2.3 Gegenstand vom inländischen Einlieferer A 2 bei der Ausfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt; ordnungsgemässer Abschluss dieses Verfahrens 5

3 Einfuhr eines Gegenstands zum Verkauf an einer Auktion; Auktionator handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung 5

3.1 Sachverhalt 5

3.2 Umschreibung des Ausdrucks „im eigenen Namen und auf eigene Rechnung“ 6

3.3 Vorgehen bei der Einfuhr des Gegenstands 6

3.3.1 Allgemeines 6

3.3.2 Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr 6

3.3.3 Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung 7

3.4 Vorgehen im Inland 8

4 Einfuhr eines Gegenstands zum Verkauf an einer Auktion; Auktionator handelt als direkter Stellvertreter 8

4.1 Sachverhalt 8

4.2 Kunst- und Antiquitätenauktion 9

4.2.1 Umschreibung des Ausdrucks „Kunst- und Antiquitätenauktion“ 9

4.2.2 Umschreibung des Ausdrucks „direkter Stellvertreter beim Kunst und Antiquitätenhandel (Handeln im fremden Namen und für fremde Rechnung)“ 9

4.2.3 Vorgehen bei der Einfuhr des Gegenstands; Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung 10

4.2.4 Vorgehen bei einem unverkauften oder an einen Abnehmer im Ausland verkauften Gegenstand; ordnungsgemässer Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung durch Wiederausfuhr 10

4.2.5 Vorgehen beim Verkauf des Gegenstands an einen Abnehmer C im Inland; ordnungsgemässer Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr 11

4.3 Andere Auktionen 11

4.3.1 Umschreibung des Ausdrucks „direkter Stellvertreter bei andern Auktionen (Handeln im fremden Namen und für fremde Rechnung)“ 11

4.3.2 Vorgehen bei der Einfuhr 12

1 Begriffe

- Aufgeld

  Zusätzlich zum Zuschlagspreis hat der Käufer dem Auktionator ein Aufgeld als Provision zu bezahlen. Die Auktionsbestimmungen geben Aufschluss über dessen Höhe. In der Regel bewegt sich das Aufgeld zwischen 10 und 20 %.

- Auktion

  Eine Auktion (lateinisch: Vermehrung) ist eine meist öffentliche Versteigerung, wie eine Börse, an der die Preise im Spiel zwischen Angebot und Nachfrage entstehen. Als Einlieferer oder Käufer kann jedermann auftreten.

- Auktionskatalog

  Die zur Versteigerung gelangenden Objekte werden im Auktionskatalog je nach Bedeutung mehr oder weniger umfangreich beschrieben, einzelne davon auch abgebildet.

- Ausrufpreis

  Der Preis, mit dem der Auktionator die Versteigerung eines Objekts startet. In der Regel bewegt sich der Ausrufpreis zwischen der Hälfte und zwei Dritteln des Schätzpreises.

- Einlieferer

  Als Einlieferer (Verkäufer auf einer Auktion) kann jedermann auftreten. Er ist nach den Auktionsbestimmungen der rechtmässige Eigentümer oder bevollmächtigte Vertreter.

- Ergebnisliste

  Auktionshäuser publizieren nach jeder Versteigerung eine Liste mit den Zuschlagspreisen. Die Ergebnisliste vermittelt ein Bild über die aktuelle Marktlage. Die Zuschlagspreise verstehen sich ohne MWST und Aufgeld des Käufers.

- Limitpreis

  Das Auktionshaus kann mit dem Einlieferer einen Mindestverkaufspreis vereinbaren, unter dem das Objekt nicht verkauft werden darf. Limitpreise werden meistens nicht bekannt gegeben.

- Marktpreis

  Der Marktpreis kommt durch das Spiel von Angebot und Nachfrage zustande. Er unterliegt zum Teil beträchtlichen Schwankungen.

- Rückkauf

  Wird ein im Katalog aufgeführtes Objekt nicht verkauft, geht dieses an den Einlieferer zurück.

- Zuschlagspreis

  Preis, zu dem der Käufer, der an der Auktion das höchste Angebot abgegeben hat, den Gegenstand erwirbt. Der Käufer hat dem Auktionator nebst dem Zuschlagspreis ein Aufgeld zu bezahlen.

2 Einfuhr eines im Ausland ersteigerten Gegenstands

2.1 Sachverhalt

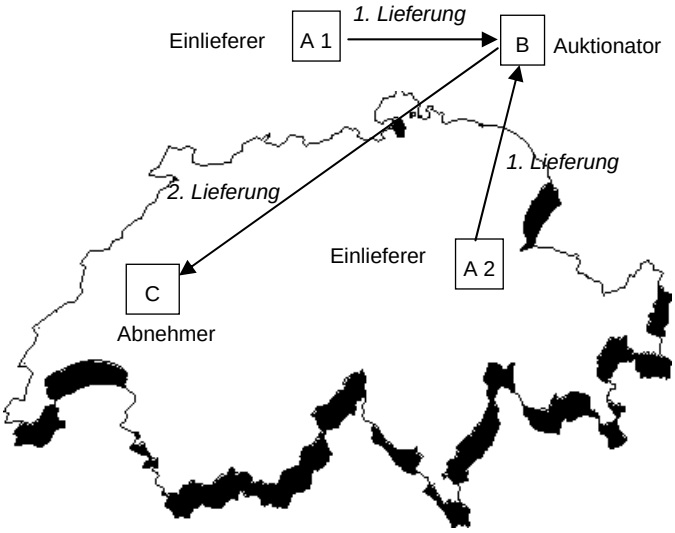

Der Abnehmer C ersteigert beim ausländischen Auktionator B einen Gegenstand. Eigentümer des Gegenstands ist eine Person im Ausland (Einlieferer A 1) oder im Inland (Einlieferer A 2). Der Auktionator B kann als blosser Vermittler oder im eigenen Namen handeln.

Verkauft der Auktionator B den Gegenstand im eigenen Namen (Umschreibung siehe Ziff. 3), liegen immer zwei Lieferungen vor, und zwar eine vom Einlieferer A 1 bzw. A 2 an den Auktionator B und eine vom Auktionator B an den Abnehmer C. Zur Einfuhr des Gegenstands führt die Lieferung zwischen dem Auktionator B und dem Abnehmer C.

Handelt der Auktionator B im Namen und für Rechnung des Einlieferers A 1 bzw. A 2 (Umschreibung siehe Ziff. 4), liegt nur eine Lieferung vom Einlieferer A 1 bzw. A 2 an den Abnehmer C vor. Zur Einfuhr des Gegenstands führt die Lieferung zwischen dem Einlieferer A 1 bzw. A 2 und dem Abnehmer C.

Der Ort der Lieferung befindet sich in beiden Fällen im Ausland.

2.2 Vorgehen bei der Einfuhr des ersteigerten Gegenstands

Der Gegenstand ist einer zuständigen Zollstelle zuzuführen und dort zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden.

Mit der Zollanmeldung sind eine Rechnung oder eine Abrechnung des Auktionators B, ein allfälliges Ursprungszeugnis und weitere für die Veranlagung nötige Unterlagen vorzulegen. Die Rechnung oder Abrechnung hat Informationen über die Art des Gegenstands zu enthalten. Bei Kunstwerken sind zusätzlich Sujet, Name des Künstlers und Format (Grösse in Zentimetern) und bei Antiquitäten die Epoche und das Alter zu vermerken. Fehlen diese Informationen auf der Rechnung oder Abrechnung, können sie auch auf einer separaten Detailliste angebracht werden. Eine Rechnung einer Verpackungsfirma an den Abnehmer C oder eine solche des Auktionators B an seine inländische Niederlassung genügt somit nicht.

In der Zollanmeldung ist der Abnehmer C als Importeur und Empfänger des Gegenstands aufzuführen.

Der Abnehmer C ist auch dann als Importeur und Empfänger in der Zollanmeldung aufzuführen, wenn der Auktionator B den Gegenstand seiner inländischen Niederlassung oder einer ihm nahe stehenden Person zugehen lässt und diese den Gegenstand dem Abnehmer C aushändigt. Die Niederlassung oder die dem Auktionator nahe stehende Person darf somit nicht als Importeur auf der Zollanmeldung aufgeführt werden. Denn sie ist an diesem Geschäft nicht beteiligt.

Die MWST auf der Einfuhr des Gegenstands bemisst sich vom Entgelt am ersten inländischen Bestimmungsort, das der inländische Abnehmer C für den Gegenstand zu bezahlen hat. Zum Entgelt gehört somit nebst dem Zuschlagspreis auch das dem Abnehmer C berechnete Aufgeld. Für die Ermittlung des Entgelts spielt keine Rolle, ob der Einlieferer im Ausland (A 1) oder im Inland (A 2) domiziliert ist.

Für die Berechnung der MWST ist der Steuersatz massgebend, der im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gilt.

2.3 Gegenstand vom inländischen Einlieferer A 2 bei der Ausfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt; ordnungsgemässer Abschluss dieses Verfahrens

Der Einlieferer A 2 hat den Gegenstand bei der Ausfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt. Da der Gegenstand an den Abnehmer C und somit nicht mehr an den Einlieferer A 2 eingeht, ist dieses Verfahren mit dem Ausfuhrzollverfahren ordnungsgemäss abzuschliessen. Ein Abschluss durch Wiedereinfuhr ist somit ausgeschlossen.

Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung kann bei jeder zuständigen Zollstelle ordnungsgemäss abgeschlossen werden.

3 Einfuhr eines Gegenstands zum Verkauf an einer Auktion; Auktionator handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

3.1 Sachverhalt

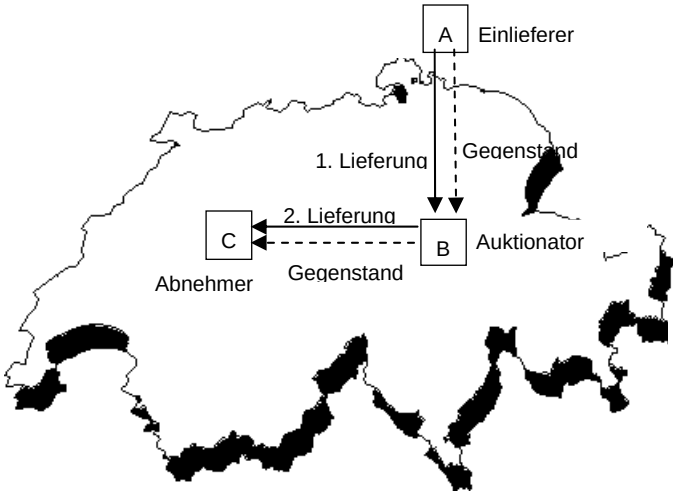

Der Einlieferer A überlässt dem Auktionator B einen Gegenstand zwecks Versteigerung an einer Auktion. Bereits im Zeitpunkt der Einfuhr des Gegenstands muss somit feststehen, dass der Gegenstand vom Auktionator B zwecks Versteigerung übernommen wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, richtet sich das Vorgehen nach Ziffer 2 der Publikation „Einfuhr eines Gegenstands durch ausländischen Lieferanten zum Verkauf auf der Strasse, an der Haustür, an einer Veranstaltung oder an einer Messe“.

Der Gegenstand wird vom Einlieferer A zum Auktionator B befördert oder versandt oder vom Auktionator B oder in dessen Auftrag von einem Dritten beim Einlieferer A abgeholt.

Der Auktionsvertrag kann vor oder nach dem Verbringen des Gegenstands ins Inland abgeschlossen werden.

Beim Verbringen des Gegenstands ins Inland ist dessen Zuschlagspreis noch unbekannt. Allenfalls hat der Auktionator B mit dem Einlieferer A einen Limitpreis (siehe Ziff. 1) vereinbart.

3.2 Umschreibung des Ausdrucks „im eigenen Namen und auf eigene Rechnung“

Der Auktionator B verkauft den Gegenstand im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Dabei ist entscheidend, wie er gegenüber dem Abnehmer C auftritt. Tritt er nicht ausdrücklich als direkter Stellvertreter auf (siehe Ziff. 4), so hat dies gemäss Mehrwertsteuerrecht zur Folge, dass er im eigenen Namen handelt. Er gilt somit als Lieferant. Das Handeln im eigenen Namen kann ausdrücklich geschehen oder sich aus den Umständen ergeben.

Bei der Einfuhr eines Gegenstands, der an einer Kunst- oder Antiquitätenauktion versteigert werden soll, ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Eidg. Steuerverwaltung und die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein verpflichten den Auktionator B, auf der Zollanmeldung einen entsprechenden Vermerk anzubringen, wenn er nicht im eigenen Namen und somit als direkter Stellvertreter handelt (siehe Ziff. 4). Fehlt ein solcher Hinweis, geht die Verwaltung davon aus, er handle im eigenen Namen.

Handelt der Auktionator B im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, liegen bei erfolgreicher Versteigerung immer zwei Lieferungen vor, und zwar eine vom ausländischen Einlieferer A an den inländischen Auktionator B und eine vom inländischen Auktionator B an den Abnehmer C.

3.3 Vorgehen bei der Einfuhr des Gegenstands

3.3.1 Allgemeines

Der Gegenstand ist einer zuständigen Zollstelle zuzuführen und dort zur Zollbehandlung anzumelden

Bei den Zollstellen kann die Zollanmeldung nur während den Öffnungszeiten für Handelswaren eingereicht werden. Die Zeiten können von Zollstelle zu Zollstelle verschieden sein. Sie sind unter http://www.ezv.admin.ch abrufbar (Startseite → Direkt zu → Dienststellenverzeichnis).

Die anmeldepflichtige Person kann beim Verbringen des Gegenstands ins Inland zwischen folgenden beiden Zollverfahren wählen:

- Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (siehe Ziff. 3.3.2);
- Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung (siehe Ziff. 3.3.3).

Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung empfiehlt sich, wenn der Auktionator B bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein nicht als Steuerpflichtiger eingetragen ist oder wenn er zwar als solcher registriert ist, ihm aber das Recht auf vollen Vorsteuerabzug nicht zusteht.

3.3.2 Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Der Gegenstand ist bei der Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden.

Mit der Zollanmeldung sind eine Wertunterlage (Proforma-Rechnung), ein allfälliges Ursprungszeugnis und weitere für die Veranlagung nötige Unterlagen vorzulegen. Die Proforma-Rechnung hat Informationen über die Art und den Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort des Gegenstands zu enthalten. Bei Kunstwerken sind zusätzlich Sujet, Name des Künstlers und Format (Grösse in Zentimetern) und bei Antiquitäten die Epoche und das Alter zu vermerken. Fehlen diese Informationen auf der Proforma-Rechnung, können sie auch auf einer separaten Detailliste angebracht werden.

In der Zollanmeldung ist der Auktionator B als Importeur und Empfänger des Gegenstands aufzuführen.

Die MWST auf der Einfuhr des Gegenstands bemisst sich vom Entgelt, das der Einlieferer A vom Auktionator B erhält, zuzüglich der Nebenkosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort, soweit diese Kosten nicht bereits im Entgelt enthalten sind. Geht die auf der Einfuhr geschuldete MWST zu Lasten des Einlieferers A, ist sie vom Entgelt abzuziehen.

Bei der Einfuhr des Gegenstands steht dieses Entgelt nicht fest. Die MWST bemisst sich daher vom Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort. Als solcher gilt der Preis, den der Einlieferer A für den Gegenstand zu erzielen hofft. Der Einlieferer A hat diesen Preis in der Proforma-Rechnung auszuweisen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Preisangabe, kann die Zollstelle die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemässem Ermessen schätzen. Sie kann hiefür auch einen Fachexperten beiziehen.

Für die Berechnung der MWST ist der Steuersatz massgebend, der im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den Zollrechtlich freien Verkehr gilt.

Löst der Einlieferer A beim Verkauf des Gegenstands einen niedrigeren Preis als er erhofft oder die Zollstelle geschätzt hat, kann die bei Einfuhr zu viel erhobene MWST innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie erhoben worden ist, zurückgefordert werden. Solche Anträge sind an die für das Eingangszollamt zuständige Zollkreisdirektion zu richten. Nicht erstattet wird eine zuviel erhobene MWST, wenn der Auktionator B bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen ist und ihm das Recht auf vollen Vorsteuerabzug zusteht.

Mit dem Antrag auf Erstattung der zuviel erhobenen MWST ist das Entgelt mit einer Kopie der Abrechnung bzw. Rechnung des Auktionators B zu belegen. Zudem ist mit dem Antrag das Original des Einfuhrdokumentes einzureichen. Weiter ist für die Erstattung das Bank- oder Postkonto im Antrag zu vermerken oder ein Einzahlungsschein beizulegen.

Mitunter können an Auktionen bezüglich Zuschlagspreis auch optimistische Erwartungen übertroffen werden. Die MWST wurde somit bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von einem zu tiefen Wert berechnet. Der Auktionator B hat dies nach Abschluss der Auktion der Zollkreisdirektion, in deren Kreis die Einfuhr stattfand, zu melden.

3.3.3 Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung

Der Gegenstand ist einer zuständigen Zollstelle zuzuführen und dort zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung anzumelden.

Mit der Zollanmeldung ist eine Wertunterlage in dreifacher Ausfertigung (Proforma-Rechnung), ein allfälliges Ursprungszeugnis und weitere für die Veranlagung nötige Unterlagen vorzulegen. Diese Proforma-Rechnung hat für jeden gleichen Gegenstand dessen Art, dessen Identitätsmerkmale, dessen Menge (z.B. Anzahl Stück), und dessen Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort zu enthalten. Bei Kunstwerken sind zusätzlich Sujet, Name des Künstlers und Format (Grösse in Zentimetern) und bei Antiquitäten die Epoche und das Alter zu vermerken. Fehlen diese Informationen auf der Proforma-Rechnung, können sie auch auf einer separaten Detailliste angebracht werden.

Bei den Zollstellen kann die Zollanmeldung nur während den Öffnungszeiten für Handelswaren eingereicht werden. Die Zeiten können von Zollstelle zu Zollstelle verschieden sein. Sie sind unter http://www.ezv.admin.ch abrufbar (Startseite → Direkt zu → Dienststellenverzeichnis).

Als Importeur und Empfänger ist in der Zollanmeldung der Auktionator B aufzuführen.

Die MWST auf der Einfuhr des Gegenstandes bemisst sich vom Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort. Als solcher gilt der Preis, den der Einlieferer A für den Gegenstand zu erzielen hofft. Der Einlieferer A hat diesen Preis in der Proforma-Rechnung auszuweisen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Preisangaben, kann die Zollstelle die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemässem Ermessen schätzen. Sie kann hiefür auch einen Fachexperten beiziehen.

Für die Berechnung der MWST ist der Steuersatz massgebend, der im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung gilt.

Die MWST auf der Einfuhr des Gegenstands und die Zollabgaben werden durch Barhinterlage oder durch Zollbürgschaft sichergestellt. Die Sicherheit wird freigegeben (Barhinterlage erstattet resp. Zollbürgschaft entlastet), wenn das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abgeschlossen worden ist.

Die bedingt veranlagten Abgaben (MWST und Zollabgaben) werden bei nicht ordnungsgemässem Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung fällig. Die Zollstellen

schenken daher der korrekten Veranlagung die gleiche Aufmerksamkeit, wie wenn der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr überführt würde.

3.4 Vorgehen im Inland

Die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erhobene MWST kann der Auktionator B als Vorsteuer geltend machen, sofern er bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen ist, im eigenen Namen handelt (siehe Ziff. 3.2) und die Voraussetzungen von Artikel 38 ff. MWSTG erfüllt sind. Das gilt auch, wenn er den Gegenstand nicht verkaufen konnte und an den Einlieferer A im Ausland zurückgehen lässt. Voraussetzung ist jedoch, dass er die Wiederausfuhr mit einem Ausfuhrdokument belegen kann.

Ist der Auktionator B bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen, hat er über die Verkäufe an der Auktion mit der betreffenden Verwaltung abzurechen.

4 Einfuhr eines Gegenstands zum Verkauf an einer Auktion; Auktionator handelt als direkter Stellvertreter

4.1 Sachverhalt

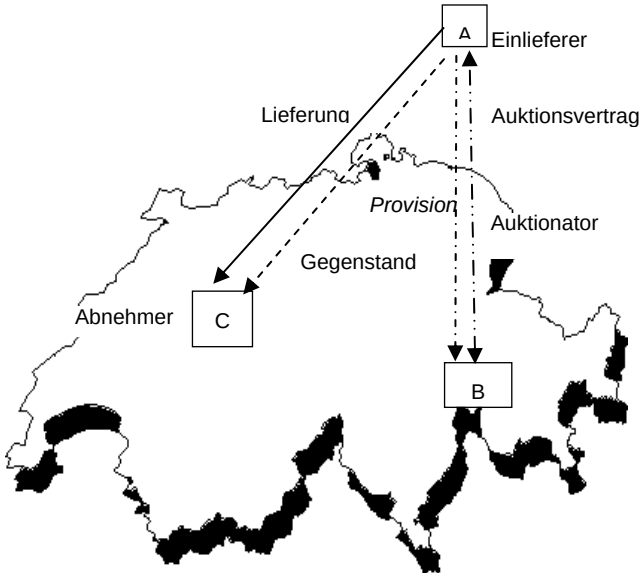

Der Einlieferer A überlässt dem Auktionator B einen Gegenstand zwecks Versteigerung an einer Auktion. Der Auktionator B handelt als direkter Stellvertreter, d.h. im Namen des Einlieferers A (siehe Ziff. 4.2.1 und 4.3.1). Bereits im Zeitpunkt der Einfuhr des Gegenstands muss somit feststehen, dass der Gegenstand vom Auktionator B zwecks Versteigerung übernommen wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, richtet sich das Vorgehen nach Ziffer 2 der Publikation „Einfuhr eines Gegenstands durch ausländischen Lieferanten zum Verkauf auf der Strasse, an der Haustür, an einer Veranstaltung oder an einer Messe“.

Der Gegenstand wird vom Einlieferer A zum Auktionator B befördert oder versandt oder vom Auktionator oder in dessen Auftrag von einem Dritten beim Einlieferer A abgeholt.

Der Auktionsvertrag kann vor oder nach dem Verbringen des Gegenstands ins Inland abgeschlossen werden.

Beim Verbringen des Gegenstands ins Inland ist dessen Zuschlagspreis noch unbekannt. Allenfalls hat der Auktionator B mit dem Einlieferer A einen Limitpreis vereinbart (siehe Ziff. 1). Bei der Einfuhr des Gegenstands wird auf der Zollanmeldung vermerkt, dass der Auktionator B den Gegenstand im Namen und für Rechnung des Einlieferers A versteigert.

4.2 Kunst- und Antiquitätenauktion

4.2.1 Umschreibung des Ausdrucks „Kunst- und Antiquitätenauktion“

Eine Kunst- und Antiquitätenauktion liegt vor, wenn anlässlich der Auktion mehrheitlich (Anzahl Lose) Kunstwerke und Antiquitäten versteigert werden.

Als Kunstwerke gelten vom Künstler individuell geschaffene Werke wie beispielsweise Bilder, Gemälde, Plastiken, Statuen u. dgl. (siehe dazu Art. 11 Abs. 1 MWSTGV). Nicht darunter fallen folgende Erzeugnisse:

- Erzeugnisse der angewandten Kunst (Kunsthandwerk), wie Erzeugnisse der Juwelier- und Goldschmiedekunst;
- Werke der Baukunst (architektonische Leistungen), wie Konstruktionspläne und dergleichen;
- technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topographischen oder ähnlichen Zwecken.

Als Antiquitäten gelten andere Gegenstände als Kunstwerke und Sammlungsstücke, sofern sie mehr als 100 Jahre alt sind, insbesondere Gegenstände des Kunsthandwerks (Möbel, Keramik aller Art, Glas, Schmuck usw.), aber auch Spielzeug, Schmuck, Uhren, Münzen, Waffen, Weine, Briefmarken Autos usw. (Art. 11 Abs. 3 MWSTGV).

4.2.2 Umschreibung des Ausdrucks „direkter Stellvertreter beim Kunst und Antiquitätenhandel (Handeln im fremden Namen und für fremde Rechnung)“

Wann ein Auktionator bei Kunst- und Antiquitätenauktionen als direkter Stellvertreter (blosser Vermittler) handelt, regelt Artikel 11 Absatz 4 MWSTG. Danach gilt bei der Lieferung eines Gegenstands anlässlich einer inländischen Kunst- und Antiquitätenauktion der Nachweis der blossen Vermittlung als erbracht, wenn der Auktionator B

- vor Beginn der Auktion über einen schriftlichen Auftrag (Auktions- oder Einliefererervertrag) verfügt, in dem er beauftragt wird, die darin einzeln oder der Gattung nach aufgeführten Gegenstände im Namen und für Rechnung eines Dritten (Einlieferer) zu veräussern;
- gegenüber den Kaufinteressenten schriftlich bekannt gibt, dass er die betreffendenGegenstände im fremden Namen und für fremde Rechnung anbietet.

Liegen nicht für sämtliche Gegenstände Auktionsverträge vor, geht die Eidg. Steuerverwaltung bzw. Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein ebenfalls von direkter Stellvertretung aus, wenn der Auktionator B im Auktionskatalog ausdrücklich erwähnt, sämtliche darin aufgeführten Gegenstände im Namen und für Rechnung Dritter zu veräussern.

Handelt der Auktionator B im fremden Namen und auf fremde Rechnung (direkter Stellvertreter), liegt bei erfolgreicher Versteigerung eine Lieferung vom ausländischen Einlieferer A an den inländischen Abnehmer C vor.

Macht der Auktionator B geltend, er handle im Auftrag und für Rechnung des ausländischen Einlieferers A, hat er dies in der Zollanmeldung zu vermerken. Fehlt dieser Hinweis, geht die Verwaltung davon aus, er handle im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Das Vorgehen richtet sich dabei nach Ziffer 3.

4.2.3 Vorgehen bei der Einfuhr des Gegenstands; Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung

Der Gegenstand ist einer zuständigen Zollstelle zuzuführen und dort zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung anzumelden. Denn im Zeitpunkt der Einfuhr steht nicht fest, ob der Gegenstand an einen inländischen Abnehmer C verkauft werden kann. Auch steht dem Auktionator B, der bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen ist und nach der effektiven Methode abrechnet, das Recht auf Vorsteuerabzug nicht zu. Denn er verkauft den Gegenstand im Namen und für Rechnung des Einlieferers A. Dasselbe gilt, wenn der Steuerpflichtige mit der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein nach der Methode Saldosteuersatz abrechnet.

Mit der Zollanmeldung ist eine Wertunterlage in dreifacher Ausfertigung (Proforma-Rechnung), ein allfälliges Ursprungszeugnis und weitere für die Veranlagung nötige Unterlagen vorzulegen. Die Proforma-Rechnung hat für jeden gleichen Gegenstand dessen Art, dessen Identitätsmerkmale, dessen Menge (z.B. Anzahl Stück), und dessen Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort zu enthalten. Bei Kunstwerken sind zusätzlich Sujet, Name des Künstlers und Format (Grösse in Zentimetern) und bei Antiquitäten die Epoche und das Alter zu vermerken. Fehlen diese Informationen auf der Proforma-Rechnung, können sie auch auf einer separaten Detailliste angebracht werden.

Bei den Zollstellen kann die Zollanmeldung nur während den Öffnungszeiten für Handelswaren eingereicht werden. Die Zeiten können von Zollstelle zu Zollstelle verschieden sein. Sie sind unter http://www.ezv.admin.ch abrufbar (Startseite → Direkt zu → Dienststellenverzeichnis).

In der Zollanmeldung ist zu vermerken, dass der Gegenstand zur Versteigerung an einer Kunst- und Antiquitätenauktion bestimmt ist und der Auktionator B im Namen und für Rechnung des Einlieferers A handelt. Unterbleibt dieser Hinweis, hat der Auktionator B den Verkauf des Gegenstandes wie eine Lieferung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu behandeln (siehe Ziff. 3).

In der Zollanmeldung ist als Importeur und Empfänger der Einlieferer A (Name und Domizil) per Adresse des Auktionators B aufzuführen.

Die MWST auf der Einfuhr des Gegenstandes bemisst sich vom Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort. Als solcher gilt der Preis, den der Einlieferer A für den Gegenstand zu erzielen hofft. Dieser Preis ist in der Proforma-Rechnung aufzuführen und soweit als möglich zu dokumentieren (z.B. mit Expertise-Bericht). Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Preisangabe, kann die Zollstelle die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemässem Ermessen schätzen. Sie kann hiefür auch einen Fachexperten beiziehen.

Für die Berechnung der MWST ist der Steuersatz massgebend, der im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung gilt.

Die MWST auf der Einfuhr des Gegenstands und die Zollabgaben werden durch Barhinterlage oder durch Zollbürgschaft sichergestellt. Die Sicherheit wird freigegeben (Barhinterlage erstattet resp. Zollbürgschaft entlastet), wenn das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abgeschlossen worden ist.

Die bedingt veranlagten Abgaben (MWST und Zollabgaben) werden bei nicht ordnungsgemässem Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung fällig. Die Zollstellen schenken daher der korrekten Veranlagung die gleiche Aufmerksamkeit, wie wenn der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr überführt würde.

4.2.4 Vorgehen bei einem unverkauften oder an einen Abnehmer im Ausland verkauften Gegenstand; ordnungsgemässer Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung durch Wiederausfuhr

Der Gegenstand ist innert der von der Eingangszollstelle festgesetzten Frist einer zuständigen Zollstelle zuzuführen und dort zum ordnungsgemässen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung durch Wiederausfuhr anzumelden. Mit der Zollanmeldung ist die Veranlagungsverfügung für die vorübergehende Verwendung vorzulegen.

Ist das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung für alle nach diesem Verfahren veranlagten Gegenstände ordnungsgemäss abgeschlossen worden, wird die Sicherheit für die MWST freigegeben.

4.2.5 Vorgehen beim Verkauf des Gegenstands an einen Abnehmer C im Inland; ordnungsgemässer Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Für den nicht wieder ausgeführten Gegenstand ist der ordnungsgemässe Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung innert der festgesetzten Frist und die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu beantragen. Zu diesem Zweck ist die Veranlagungsverfügung für die vorübergehende Verwendung vorzulegen und eine Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einzureichen.

Der ordnungsgemässe Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung und die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr kann bei jeder zuständigen Zollstelle beantragt werden.

Bei der Überführung eines Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr ist das Verkaufsgeschäft zwischen dem ausländischen Einlieferer A und dem Abnehmer C für die Festsetzung der MWST massgebend. Daher ist als Importeur und Empfänger in der Zollanmeldung der Abnehmer C aufzuführen.

Wurden im Inland Gegenstände an mehrere Abnehmer verkauft, so ist grundsätzlich für jeden einzelnen Abnehmer eine Zollanmeldung einzureichen. Davon abweichend besteht folgende Vereinfachung: Sind die Abnehmer nicht bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtige eingetragen oder als solche eingetragen, aber nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, können die an diese Abnehmer verkauften Gegenstände auf einer einzigen Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. In dieser Anmeldung ist als Importeur und Empfänger „diverse“ aufzuführen.

Bei der Zollanmeldung zur Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr bemisst sich die MWST von dem um die MWST gekürzten Entgelt, das der Abnehmer C dem ausländischen Einlieferer A zu zahlen hat. Zum Entgelt gehört somit nebst dem Zuschlagspreis auch das dem Abnehmer C berechnete Aufgeld.

Für die Berechnung der MWST ist der Steuersatz massgebend, der im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gilt.

4.3 Andere Auktionen

4.3.1 Umschreibung des Ausdrucks „direkter Stellvertreter bei andern Auktionen (Handeln im fremden Namen und für fremde Rechnung)“

Die Eidg. Steuerverwaltung oder Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein nimmt nur dann direkte Stellvertretung an, wenn der im Inland domizilierte Stellvertreter B nachfolgende Unterlagen besitzt:

- Einen durch den ausländischen Auftraggeber A erteilten, auf blosse Vermittlung lautenden schriftlichen Auftrag, in welchem die zu vermittelnden Gegenstände einzeln oder zumindest ihrer Gattung nach aufgeführt sind;
- Dokumente wie Kaufvertrag, Rechnung und Quittung, aus denen hervorgeht, dass der direkte Stellvertreter B den Gegenstand beziehungsweise die einzeln oder der Gattung nach zu bezeichnenden Gegenstände im Namen und für Rechnung des ausländischen Auftraggebers A verkauft hat. Nebst der genauen Bezeichnung des Gegenstandes oder der entsprechenden Gattung der Gegenstände werden also auch die Namen und die Adressen beider Vertragsparteien (ausländischen Auftraggeber A und Dritter) aufgeführt. Ist der ausländischen Auftraggeber A mehrwertsteuerpflichtig, wird dessen MWST-Nr. dem Dritten gegenüber in der Rechnung bekannt gegeben;

- eine schriftliche Abrechnung, mit welcher der direkte Stellvertreter B über den Verkaufserlös und die ihm zustehende Provision mit dem ausländischen Auftraggeber A abrechnet und diesem Name und Adresse des Dritten bekannt gibt.

4.3.2 Vorgehen bei der Einfuhr

Das Vorgehen richtet sich sinngemäss nach den Ausführungen unter Ziffer 4.2.3 bis 4.2.5. In der Zollanmeldung ist zu vermerken, an welcher Art Auktion der Gegenstand versteigert wird und in wessen Namen und für wessen Rechnung der Auktionator B handelt.